SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	13.10.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:25 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst	
Czepan Martin (Vertr. f. Gineiger Margarete)	
Dangschat Hans-Peter (Vertr. f. Kneffel Hans)	
Danner Johannes	
Dr. Elsen Michael	
Gerer Christian	
Schroll Reinhold	
Stoib Christian	
Unterstein Konrad (Vertr. f. Bauregger Matthias)	ab 16:20 Uhr
Ziegler Ernst	

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Bauregger Matthias	anderw. Verhinderung
Gineiger Margarete	anderw. Verhinderung
Kneffel Hans	anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Antrag der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut – Beendigung der Nutzung eines Raumes in der Schule zur Einlagerung von Gegenständen für ein künftiges Museum

1.2 Verkehrsanordnungen (Beschilderung) für die Siemensstraße zwischen Oderberg und Traunwalchen – Antrag von Herrn Gerhard Schwab auf Änderung des Hauptausschussbeschlusses vom 16.10.2014

1.3 Anträge von Herrn Stadtrat Gorzel (E-Mail vom 13.09.2016)
1.3.1 Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h am Traunring im Bereich der Walter-Mohr-Realschule
1.3.2 Anschaffung beweglicher solarbetriebener LED-Schilder zur Geschwindigkeitsanzeige – Bereitstellung von Haushaltsmitteln

1.4 Beschaffungen für das „k1“;
Ersatzbeschaffung für Beschallungsanlage im Saal

1.5 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 04.10.2016 - zusätzliche Früh- und Spätverbindung für den Citybus

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Änderung der Öffnungszeiten des Rathauses

2.2 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2016 - Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

2.3 Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 der FF Traunreut – Bereitstellung von Haushaltsmitteln

2.4 Neuregelung der umsatzsteuerrechten Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand durch das Steueränderungsgesetz;
Entscheidung über die Abgabe einer Erklärung über die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der bisherigen Fassung gemäß § 27 Abs. 2 UStG

2.5 Zuschussantrag des Lebenshilfe Traunstein e.V. – Finanzierung des inklusiven Wohn- und Begegnungsprojekts in Traunstein

2.6 Gemeindegrenzänderung Palling – Traunreut im Bereich des Kreisverkehrs bei Hurtöst (Kreisstraße TS 1)

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Antrag der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut – Beendigung der Nutzung eines Raumes in der Schule zur Einlagerung von Gegenständen für ein künftiges Museum

Antragsschreiben von Herrn Rektor Flessa:

„Als die Mittelschule Traunreut im Schuljahr 2013-2014 erstmals die Räumlichkeiten der ehemaligen Grundschule Süd nutzen konnte, war die Schulfamilie sehr zufrieden, weil die zusätzlichen Räume endlich die beengten Verhältnisse im ursprünglichen Mittelschulgebäude beheben konnten.
Damals hatten wir 442 Schüler in 21 Klassen untergebracht.

Zum Schuljahresbeginn 2016-2017 haben wir zum Stichpunkt 01.09.2016 478 Schüler in 24 Klassen untergebracht.
Ebenso startet die offene Ganztagsschule, die für 2 Gruppen wenigstens 3 Klassenzimmer benötigt.
Die Lehrerstundenzuweisung vom 02.09.2016 gibt uns die Möglichkeit, 35 Wochenstunden Deutschkurse anzubieten, diese Chance erfordert die Suche nach einem zweiten Deutsch-Gruppenraum.

Die Gemeinschaftsunterkunft ist momentan mit 100 Personen belegt, das heißt aber auch, dass noch 100 Personen aufgenommen werden können und das ehemalige Plaschkagebäude nochmals 50 Personen aufnehmen wird. Wir gehen davon aus, dass dann bei 250 Personen viele Familien dabei sein werden, und anteilsmäßig ebenso viele schulpflichtige Kinder.

Leider kann man nur grob abschätzen, aber wenn etwa 50 Kinder zusätzlich an der Schule gemeldet werden, bringt uns das an die Grenze der Aufnahmefähigkeit.
Dabei können wir über die Einführung einer Übergangsklasse noch nicht einmal beginnen zu diskutieren.

Deshalb bitten wir die Stadt Traunreut und den Stadtrat sich zu überlegen, wie man möglichst rasch für die gelagerten Museumsstücke eine andere Lösung finden kann.

So seltsam es auch klingt:
Die Mittelschule Traunreut erreicht die Grenzen der Aufnahmefähigkeit und braucht jeden einzelnen Raum dringender denn je!

Wir bitten um Verständnis."

Stellungnahme der Stadtverwaltung:
Auch die Stadtverwaltung sieht die Notwendigkeit, den jetzt für die Einlagerung von künftigen Museumsgegenständen verwendeten Raum wieder der Schulnutzung zuzuführen.

Es wurden verschiedene Alternativen in der Stadtverwaltung geprüft und die Möglichkeiten abgewogen.

Herr Stadtrat Danner schlägt u.a. die Unterbringung der Gegenstände im derzeitigen Feuerwehrhaus Traunwalchen vor.

Möchte man die Anmietung von Räumen vermeiden, so bleibt für die Unterbringung künftiger Museumsgegenstände auch aus Sicht der Stadtverwaltung allein die Unterbringung im derzeitigen Feuerwehrhaus Traunwalchen. Der Umzug in das neue Feuerwehrgerätehaus ist für April/Mai 2018 geplant. Insoweit müsste sich die Werner-von-Siemens-Mittelschule bis dahin gedulden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Dem o.g. Antrag der Werner-von-Siemens-Mittelschule wird grundsätzlich zugestimmt. Entsprechend dem Vorschlag von Herrn Stadtrat Danner werden die Gegenstände und Unterlagen für ein künftiges Museum sobald als möglich im derzeitigen Feuerwehrhaus Traunwalchen untergebracht.

für	gegen	**Beschluss:**
9	**1**	

Dem o.g. Antrag der Werner-von-Siemens-Mittelschule wird grundsätzlich zugestimmt. Entsprechend dem Vorschlag von Herrn Stadtrat Danner werden die Gegenstände und Unterlagen für ein künftiges Museum sobald als möglich im derzeitigen Feuerwehrhaus Traunwalchen untergebracht.

Herr Stadtrat Unterstein erscheint um 16:20 Uhr zur Sitzung.

1.2 Verkehrsanordnungen (Beschilderung) für die Siemensstraße zwischen Oderberg und Traunwalchen – Antrag von Herrn Gerhard Schwab auf Änderung des Hauptausschussbeschlusses vom 16.10.2014

Der Antragsteller Gerhard Schwab beklagt in einem ausführlichen E-Mail–Verkehr, dass die Beschilderung der Siemensstraße zwischen Oderberg und Traunwalchen zu ständigen Missverständnissen führt. Er beantragt, dass Zu-

satzschild „Anlieger frei“ durch ein Schild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu ersetzen.

Die derzeitige Beschilderung entspricht einem Antrag des Herrn Alois Edtmayer, dem der Hauptausschuss mit Beschluss vom 16.10.2014 zustimmte, obwohl die Polizei und die Stadtverwaltung sich für das Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aussprachen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Dem Antrag von Herrn Gerhard Schwab wird zugestimmt. Das Schild „Anlieger frei“ wird ersetzt durch das Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei). Der o.g. Beschluss des Hauptausschusses vom 16.10.2014 wird insoweit aufgehoben.

Herr Stadtrat Schroll stellte folgenden Antrag:
Der Beschluss des Hauptausschusses vom 16.10.2014 wird aufgehoben.

Die Herren Stadträte Dr. Elsen und Stoib stellten folgenden Antrag:
Der Beschluss des Hauptausschusses vom 16.10.2014 wird aufgehoben, das Schild Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Zeichen 274) wird aufgestellt.

Der Vorsitzende lies über den weitergehenden Antrag von Herrn Stadtrat Schroll abstimmen.

für	gegen	Beschluss:
10	**1**	

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 16.10.2014 wird aufgehoben.

Daraufhin folgt die Abstimmung des Antrags von Herrn Stadtrat Dr. Elsen und Herrn Stadtrat Stoib.

für	gegen	Beschluss:
10	**1**	

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Zeichen 274) wird aufgestellt.

1.3 Anträge von Herrn Stadtrat Gorzel (E-Mail vom 13.09.2016)

1.3.1 Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h am Traunring im Bereich der Walter- Mohr-Realschule

Verkehrsreferent Herr Gorzel stellte mit E-Mail vom 13.09.2016 u. a. folgenden Antrag:

„Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Zeichen 274) und dem Zusatzzeichen 236 (Kinder)auf dem Traunring vor der Walter Mohr Realschule vom Kreisverkehr kommend bis zur Einmündung Tilsiter/Kepplerweg und in umgekehrter Richtung.

Ich glaube, dass es nicht sinnvoll ist zu warten, bis hier etwas passiert, sondern die Stadt Traunreut sollte vorbildlich, bei relativ geringem Kostenaufwand, die Sicherheit unserer schützenswerten schwächeren Verkehrsteilnehmer gewährleisten."

Stellungnahme der Polizei:
Vor der Walter-Mohr-Realschule, Traunring, konnten keine Unfallzahlen recherchiert werden.

Von Seiten des LRA Traunstein, Herr Halser, ist schon mitgeteilt worden, dass das Innenministerium hier plant, vor Schulen die 30 km/h einzuführen. Ein entsprechendes Schreiben ist aber noch nicht bekannt.

Vor der Grundschule Nord und Gymnasium ist auch schon auf 30 km/h die Geschwindigkeit reduziert.

Von polizeilicher Seite kann hier auf 30 km/h reduziert werden, muss aber nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung betrachtet eine Verminderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen auf 30 km/h als äußerst positiv. Im Bereich der Grundschule Nord, der Sonnenschule Sankt Georgen, der Mittelschule und des Gymnasiums bestehen bereits die Geschwindigkeitsreduzierungen. Man sollte dies in diesem Sinne so weiterführen und generell im Bereich von Schulen und Kindertagesstätten umsetzen

Beschlussvorschlag der Verwaltung :
Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Verkehrsreferenten Herrn Gorzel zu. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag entsprechend umzusetzen.

für	gegen	Beschluss:
11	0	

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Verkehrsreferenten Herrn Gorzel zu. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag entsprechend umzusetzen.

1.3.2 Anschaffung beweglicher solarbetriebener LED-Schilder zur Geschwindigkeitsanzeige – Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Verkehrsreferent Herr Gorzel stellte mit E-Mail vom 13.09.2016 u. a. folgenden Antrag:

„Anschaffung und Aufstellung von beweglichen, solarbetriebenen LED Schildern (wenn nicht schon erfolgt) an den Schulen und Kindergärten und anderen gefährlichen Punkten der Stadt Traunreut, die in einer Verkehrsschau bezeichnet werden können. Hierbei beantrage ich eine Mindestzahl von sieben programmierbaren Warntafeln zum Stückpreis von ca. 3000 Euro (Grundlage meiner Kostenschätzung sind die bereits gekauften Anlagen). Die Wahrnehmung und Einhaltung der Geschwindigkeitsreduzierung wird durch diese Leuchtschilder signifikant erhöht, was der Sicherheit im Straßenverkehr sehr dienlich sein wird.
Als Ersatz und weitere kurzfristige Bestückung von Gefahrenpunkten beantrage ich weitere drei LED Leuchtzeichen.

Ich glaube, dass es nicht sinnvoll ist zu warten, bis hier etwas passiert, sondern die Stadt Traunreut sollte vorbildlich, bei relativ geringem Kostenaufwand, die Sicherheit unserer schützenswerten schwächeren Verkehrsteilnehmer gewährleisten."

Stellungnahme der Verwaltung:
Im Jahre 2005 wurde erstmals eine Geschwindigkeitsmessanlage für ca. 4000,-- € brutto angeschafft. Diese Anlage ist heute noch regelmäßig im Einsatz und wird mobil je nach Bedarf eingesetzt.

2013 wurden zwei weitere, aber festinstallierte Geräte für den Bereich Oderberg und Traunwalchen für einen Betrag von ca. 3.500,-- € brutto / je Gerät gekauft und eingerichtet. Diese Geräte laufen nach anfänglichen Schwierigkeiten mittlerweile einwandfrei.

Letztlich wurden dann nochmals im Jahr 2015 zwei Geräte im Wert von knapp 3000,-- € brutto / je Gerät angeschafft. Diese Geräte laufen einwandfrei und deren Standorte werden in etwa im Halbjahresrhythmus gewechselt.

Eine Auswertung ist bei allen Geräten bei Bedarf zu bewerkstelligen. Eine Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen ist nicht möglich und nicht zulässig. Die Geräte haben „lediglich" einen erzieherischen Effekt mit Hinweis auf die gefahre-

nen Geschwindigkeiten. Die Ergebnisse von diversen Messungen und Auswertungen ergaben einen positiven Effekt. In der Bevölkerung kommen diese Geräte gut an und vom Verkehrsteilnehmer folgen meist positive Reaktionen.

Die Kosten für drei neue weitere Geräte belaufen sich auf ca. 3000,-- € brutto je Gerät.

Es empfiehlt sich auch diese Geräte immer wieder an verschiedenen Standorten (Halbjahresrhythmus) aufzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung :
Der Hauptausschuss stimmt der Anschaffung drei weiterer Geräte (nicht) zu. Die Anschaffungskosten in Höhe von Gesamt 9000,-- € werden im Haushalt 2017 (nicht) eingestellt.

Auf Vorschlag von Herr Stadtrat Danner fasste der Hauptausschuss folgenden

für	gegen	Beschluss:
6	**5**	

Der Hauptausschuss stimmt der Anschaffung 5 weiterer Geräte in Höhe von 15.000,-- € zu. Die Anschaffungskosten werden im Haushalt 2017 eingestellt.

1.4 Beschaffungen für das „k1“; Ersatzbeschaffung für Beschallungsanlage im Saal

Auf Antrag des technischen Leiters des k1 soll binnen der nächsten 3 Jahre ein Austausch der Beschallungsanlage im Saal des k1 erfolgen. Die bisherige Anlage war auf die Bedürfnisse eines „Bürgersaales“ ausgelegt und befindet sich qualitativ nicht im gehobenen Preissegment. Die Veranstaltungen haben sich aber in den letzten Jahren zunehmend in einen anspruchsvolleren Bereich entwickelt der auch an das Equipment höhere Anforderungen stellt. Mit einer neuen Anlage kann dem gehobenen Ansprüchen der Darbietungen Rechnung getragen werden. Insgesamt sollen 22 Lautsprecher neu beschafft werden.
Der Anschaffungspreis hierfür liegt derzeit gemäß einem Informationsangebot bei netto 128.700,-- €.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Beschaffung einer neuen Beschallungsanlage für den Saal des k1 bis zum Jahr 2018 wird zugestimmt.

für	gegen	Beschluss:
8	3	

Der Beschaffung einer neuen Beschallungsanlage für den Saal des k1 bis zum Jahr 2018 wird zugestimmt.

1.5 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 04.10.2016 - zusätzliche Früh- und Spätverbindung für den Citybus

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte mit Schreiben vom 04.10.2016 folgenden Antrag:

Ab dem Winterfahrplan 2016/2017 bis zum Ende des Sommerfahrplans 2017 wird der Citybus um eine Frühverbindung (ab ca. 5.20 Uhr) und um eine Spätverbindung (ab ca. 21.20 Uhr) ergänzt. Die Verbindungen am Nachmittag sind so anzupassen, dass sie den Bedürfnissen der Schichtarbeiter entsprechen. Die Kosten von ca. 48.000 Euro sind im Haushalt 2017 vorzusehen. Im Oktober 2017 soll darüber entschieden werden, ob diese Verbindungen rentabel sind und weiterbetrieben werden sollen.

Begründung
Im Herbst 2015 wurde in der Fa. BSH ein Mobilitätsmanagement installiert. Anlass waren der Entfall der Parkplätze im Bereich des Festplatzes, eine steigende Anzahl der Mitarbeiter und die geringe Akzeptanz der Ausweichparkplätze im Bereich des FC-Platzes. Ziel des Mobilitätsmanagements ist es, die Anzahl der Mitarbeiter, welche mit dem eigenen PKW zur Arbeit kommen, deutlich und nachhaltig zu reduzieren und hierdurch auch einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das Mobilitätsmanagement beruht auf den drei Säulen Nutzung Mitfahrgelegenheiten, Erhöhung Radverkehr und Verbesserung ÖPNV-Angebot. Als Basis dient eine Mitarbeiterbefragung, bei der sich knapp 70 Prozent der Belegschaft beteiligt haben. Diese wurde auch mit Unterstützung von Fachleuten der Deutschen Bahn detailliert ausgewertet. Inzwischen wurden auch die beiden anderen Traunreuter Industriebetriebe Heidenhain und Siteco in Teilbereiche des Mobilitäts-managements mit einbezogen um Synergieeffekte zu ermöglichen.
Derzeit gibt es für die Schichtarbeiter von BSH und Siteco keine Möglichkeit, mit dem ÖPNV zur Arbeit zu kommen. Die überörtlichen RVO-Linien fahren diese Firmen zu den Schichtzeiten nicht an, ebenso wenig der Citybus. Bei BSH und Siteco sind derzeitig knapp 1.000 Schichtarbeiter beschäftigt, welche in der Kernstadt Traunreut wohnen. Würden hiervon täglich 125 Personen (entspricht 30.000 Personen im Jahr) den Citybus nutzen, wäre eine hundertprozentige Kostendeckung für die beiden zusätzlichen Verbindungen gegeben. Von der Fa. Heidenhain wurden von offizieller Seite bisher noch keine Angaben zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Früh- und Spätverbindungen würden nicht nur den Schichtarbeitern der Industriebetriebe nutzen, sondern auch allen anderen Beschäftigten und Bürgern in Traunreut, welcher zu früher oder später Stunde unterwegs sind, wie z.B.

Pendlern nach Traunstein und Trostberg, anderen Reisenden und Konzertbesuchern. Die Verbindungen sind Großteils so abgestimmt, dass Anschlüsse an die Bahnverbindung Traunstein - Traunreut und die überörtlichen Buslinien bestehen.
Derzeit betragen die Kosten für den Citybus etwa 119.000 Euro pro Jahr. Lediglich 10 Prozent sind durch die Fahrpreiseinnahmen gedeckt, weitere 10 Prozent durch staatliche Zuschüsse. Bei 12.000 Fahrgästen jährlich ergibt sich ein städtischer Zuschussbedarf von ca. 95.000 Euro pro Jahr bzw. 8 Euro pro Fahrgast. Es wäre auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Schichtarbeitern, welche tagaus tagein mit ihren Händen die Gewerbesteuer und die Einkommenssteuer (welche 2015 85 Prozent aller Einnahmen des städtischen Haushalts ausmachten) erwirtschaften, wenn diese zukünftig vom Citybus profitieren könnten.

Angebot des Regionalverkehr Oberbayern (RVO):
„Nach erneuter Prüfung der von Ihnen gewünschten Fahrten für den Citybus über die Firmen Siteco und BSH um 5.39 und 22.00 Uhr ab BSH zurück kann man Ihnen den Frühkurs für 55,-- € netto/pro Tag und den Spätkurs für 130,-- € netto/pro Tag anbieten.

Es ist in jedem Fall eine Neuaufteilung nötig, die mit sich bringt dass man den Kurs in den Morgenstunden in den aktuellen Dienstplan miteinbinden kann, für die Abendfahrten jedoch keine Möglichkeit besteht.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Fahrten im Zusammenhang mit dem Citybus aufgrund der Konzession lediglich mit dem RVO durchzuführen sind. Ansonsten sind die Fahrten als Werksverkehr zu deklarieren und können nicht für die Allgemeinheit genutzt werden."

Stellungnahme der Verwaltung:
Im Jahre 2004 wurde schon einmal die Citybus-Linie um zwei Frühtouren mit einer Befristung bis zum 31.07.2004 erweitert. Grundlage hierfür waren die nach Umfragen bei B/S/H/ ermittelten Zahlen der potentiellen Nutzer dieser Linie (34 Mitarbeiter/innen) im Winterhalbjahr.

Beide Frühlinien wurden im Durchschnitt von 6,75 Personen genutzt. Somit nutzten nur ca. 20 % der durch die Mitarbeiterbefragung bei B/S/H/ erfassten Beschäftigten das Angebot. Die damals entstandenen Kosten von täglich 68,-- € wurden zu ca. 18% von den Fahrgeldeinnahmen gedeckt (vorbehaltlich der Nutzung des Busses für die Wiederheimfahrt nach Dienstschluss).

Ab 01.03.2004 wurde für den Nachmittag eine zusätzliche Tour um 15.05 Uhr für die Heimfahrt der 1. Schicht eingesetzt. Diese wurde so gut wie gar nicht genutzt.

Aus diesem Grunde wurden mit Beschluss vom 04.03.2004 vom Hauptausschuss die Verträge mit der RVO aufgelöst und der zusätzliche Busbetrieb mangels Akzeptanz eingestellt.

Die Kosten für die Einrichtung der zwei neuen Kurse betragen nun 185,00 € netto pro Einsatztag. Bei 20 Einsatztagen im Schnitt pro Monat würde der zusätzliche Busbetrieb **für ein Jahr ca. 53.000 € brutto Mehrkosten** verursachen. Die Summe der Fahrgeldeinnahmen hängt von der Nutzung der Linie ab und ist im Moment nicht realistisch abschätzbar. Die staatlichen Zuschüsse erhöhen sich entsprechend (Zuschussaufkommen 2016 ca. 15% vom Defizit)

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, ob beide Citybuslinien genutzt werden sollen und wo die Haltestellen sind. Gegebenenfalls entstehen hier zusätzliche Aufwendungen. Soweit die Firmen BSH und/oder Siteco direkt angefahren werden sollen stellt sich die Frage, ob hier überhaupt eine gemeindliche Aufgabe vorliegt, denn die Nutzung dieser zusätzlichen Fahrten durch Personen, die nicht Beschäftigte der beiden Betriebe sind, ist kaum zu erwarten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung :
Der Hauptausschuss stimmt dem o.g. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht zu.

für	gegen	Beschluss:
10	**1**	

Der Hauptausschuss stimmt dem o.g. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht zu.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Änderung der Öffnungszeiten des Rathauses

Mit der Inbetriebnahme des Rathaus-Erweiterungsbaus wurden für das Bürgeramt verlängerte Öffnungszeiten eingeführt.

Gegenüberstellung der Öffnungszeiten:

	Bürgeramt	restliches Rathaus:
Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr	14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr	14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Insbesondere die längeren Öffnungszeiten des Bürgeramtes während der Mittagszeit und am Montag werden von der Bevölkerung nicht angenommen.

Zudem wird immer wieder kritisiert, dass zu den verlängerten Öffnungszeiten nicht alle Sachgebiete des Rathauses geöffnet sind.

Die Geschäftsleitung schlägt deshalb vor, zu einheitlichen Öffnungszeiten zurückzukehren. Bewährt hat sich die zusätzliche Öffnungszeit donnerstags zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr. Deshalb sollte diese Öffnungszeit beibehalten werden. Ansonsten werden die bisherigen allgemeinen Öffnungszeiten übernommen.

Stellungnahme des Personalrats:
Der Personalrat begrüßt grundsätzlich die Wiedereinführung einheitlicher Öffnungszeiten für das ganze Rathaus und die Abschaffung der unterschiedlichen Öffnungszeiten des Bürgeramtes gegenüber der restlichen Verwaltung. Eine klare, einheitliche Regelung der Öffnungszeiten erzielt auch eine bessere Verständlichkeit bei den Bürgern.

Der Personalrat schlägt die Einführung der alten Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08:30 -12:00 Uhr, Montag: 14:00 – 16:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr) vor.
Einer Erweiterung der Donnerstagsnachmittagsöffnungszeit auf 18:00 Uhr steht er ablehnend gegenüber und sieht auch darin keine Notwendigkeit.

Eine Erweiterung der Donnerstagnachmittagsöffnungszeit auf 18:00 Uhr wäre denkbar unter der Voraussetzung der Einführung von Brücken – bzw. Fenstertagen. D. h. das Rathaus wird an den Brückentagen künftig geschlossen und die Beschäftigten werden auf Stunden – bzw. Urlaubsbasis zu Hause bleiben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Zum 01.01.2017 werden für das Rathaus wieder einheitliche Öffnungszeiten eingeführt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	**3**	

Zum 01.01.2017 werden für das Rathaus wieder einheitliche Öffnungszeiten eingeführt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die ab 01.01.2017 geltenden Öffnungszeiten für das Rathaus werden wie folgt festgelegt:

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr (lt. Personalrat bis 17:30 Uhr)
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

für	gegen	**Beschlussempfehlung:**
10	**1**	

Die ab 01.01.2017 geltenden Öffnungszeiten für das Rathaus werden wie folgt festgelegt:

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Hinweis: Von Herrn Ruf wurde darauf hingewiesen, dass dieser Beschlussempfehlung der Personalrat noch zustimmen muss.

2.2 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2016 - Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Antragsschreiben der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Traunreut bis Ende November 2016 zu erarbeiten und sie in der Dezember-Sitzung 2016 zur Abstimmung zu stellen. Die Satzung soll sich an den bestehenden Satzungen anderer Kommunen im Landkreis orientieren. Die Satzung soll wirksam sein für Einwohner, welchen in Traunreut leben und nicht ihren 1. Wohnsitz in Traunreut haben, sowie für Eigentümer von nicht genutztem Wohnraum. Die Satzung soll 2017 in Kraft treten.

Begründung:
In Traunreut leben etwa 1.000 Bürger, welche nicht mit 1. Wohnsitz in Traunreut gemeldet sind. Für diese Bürger erhält die Stadt Traunreut keine Steuereinnahmen aus der Einkommenssteuer. Je Haushalt sind dies durchschnittlich etwa 1.400,-- €/Jahr.
Diese Bürger nehmen die kommunalen Leistungen in Anspruch, sei es beim Besuch der Schwimmbäder, des k1, der Nutzung der Straßen, Parkplätze und Grünflächen. Auch leer stehende Häuser und Wohnungen verursachen Kosten, wie z.B. den Winterdienst, die Feuerwehr und andere Pflichtleistungen.
Eine Zweitwohnungssteuer ist fair, denn sie verteilt die Lasten auf alle Bürger der Stadt. Eine Zweitwohnungssteuer ist sozial, denn Geringverdiener (Einkommen bis 29.000,-- € pro Jahr bzw. bis 37.000,-- € pro Jahr für Ehegatten) können sich laut Kommunalabgabengesetz von der Zweitwohnungssteuer befreien lassen.
Jeder Bürger, welcher mit 2. Wohnsitz in Traunreut gemeldet ist, kann zudem die Zweitwohnungssteuer vermeiden, indem er sich mit 1. Wohnsitz in Traunreut anmeldet.
Eine Zweitwohnungssteuer bietet einen finanziellen Anreiz, leer stehende Häuser und Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen, wodurch die Wohnraumnot in Traunreut gelindert werden kann.
Eine Zweitwohnungssteuerung bzw. eine höhere Einnahme aus der Einkommenssteuer bringt der Stadt geschätzte Mehreinnahmen in sechsstelliger Höhe.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

1. Das Thema war bereits Gegenstand der Stadtratssitzung am 16.12.2004. Der Stadtrat schloss sich einstimmig nicht dem Vorschlag der Verwaltung an, eine Zweitwohnungssteuersatzung zu erlassen.
2. Angaben zu den möglichen Einnahmen sind zumindest derzeit nicht möglich, da hierzu die entsprechenden Daten fehlen. Bekannt ist nur, dass in Traunreut 1.001 Personen mit einem weiteren Wohnsitz gemeldet sind (Stand: 21.09.2016). Ob diese Personen in eigenen Wohnungen leben ist nicht bekannt. Teilweise dürfte es sich auch um Nebenwohnsitze noch in Ausbildung befindlicher Personen bei den Eltern handeln.
3. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der jährliche Mietaufwand. Diese Daten stünden erst mit der konkreten Erhebung der Steuer zur Verfügung.
4. Folgende Gemeinden des Landkreises Traunstein erheben die Zweitwohnungssteuer: Bergen, Chieming, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Marquartstein, Petting, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen.
5. Eine Vielzahl von Verwaltungsstreitverfahren zeigt, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht unumstritten ist.

Es ist auch eine kommunalpolitische Grundsatzfrage, ob die Zweitwohnungssteuer eingeführt werden soll. Herr Stadtrat Czepan schreibt dazu mit E-Mail vom 19.09.2016:
„Uns geht es auch darum, dass für die vielen leerstehenden Häuser und Wohnungen ein Anreiz zur Vermietung oder Verkauf geschaffen wird.“

Spricht sich der Stadtrat für die Einführung der Zweitwohnungssteuer aus, so wird die Stadtverwaltung umgehend einen Satzungsentwurf ausarbeiten.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**1**	

Der Stadtrat stimmt der Einführung einer Zweitwohnungssteuer grundsätzlich nicht zu.

2.3 Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 der FF Traunreut – Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Bereits in der Stadtratssitzung am 22.10.2015 wurde darüber informiert, dass zwei Fahrzeuge der FF Traunreut, ein LF 16 TS, Baujahr 1988 sowie ein TLF 16/25, Baujahr 1989 aus technischen Gründen dringend ersetzt werden müssen. Aufgrund des insgesamt schlechteren Gesamtzustandes und aus einsatztaktischen Gründen entschied sich die Feuerwehrführung dafür, zunächst das LF 16 TS gegen ein Ersatzfahrzeug HLF 20 und danach erst das TLF 16/25 gegen ein LF 20 auszutauschen. Der Haushaltsplan 2016 und der Finanzplan 2017 enthalten für den Austausch des LF 16 TS Ausgabeansätze in Höhe von insgesamt 480.000 EUR. Der Finanzplan enthält darüber hinaus keine Ansätze für den Austausch des zweiten Fahrzeuges.

Das bisher zurückgestellte Fahrzeug TLF 16/25, ein Erstangriffsfahrzeug für Brand und technische Hilfeleistung, ist aufgrund seiner erheblichen technischen Mängel (dauerhafter Ölverlust, defekte Kupplung mit Auswirkung auf den Pumpenbetrieb, ausgeschlagenes Schaltgestänge, undichter Schaummitteltank etc., sehr eingeschränkte Ersatzteilversorgung) ein zügiger Austausch notwendig. Das Fahrzeug ist bereits mehrmals komplett ausgefallen und kann durch andere Fahrzeuge der Wehr nicht ersetzt werden.

Da bis zur Indienststellung eines Ersatzfahrzeuges ein Zeitraum von etwa 2 Jahre vergehen wird, bittet die Feuerwehrführung dringend darum, diese weitere Ersatzmaßnahme für den Haushaltsplan 2017 zu genehmigen.

Die Beschaffungskosten werden etwa bei 430.000,-- € liegen. Der staatliche Zuschuss beträgt nach den derzeitigen Richtlinien 105.000,-- €.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat stimmt einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs TLF 16/25 der FF Traunreut durch ein Fahrzeug LF 20 zu. Im Haushaltsplan 2017 sind sowohl eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 430.000,-- € als auch ein Haushaltsan-

satz in Höhe der erforderlichen Anzahlung zu berücksichtigen. Der Restbetrag ist im Finanzplan für das Jahr 2018 zu veranschlagen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat stimmt einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs TLF 16/25 der FF Traunreut durch ein Fahrzeug LF 20 zu. Im Haushaltsplan 2017 sind sowohl eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 430.000,-- € als auch ein Haushaltsansatz in Höhe der erforderlichen Anzahlung zu berücksichtigen. Der Restbetrag ist im Finanzplan für das Jahr 2018 zu veranschlagen.

2.4 Neuregelung der umsatzsteuerrechten Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand durch das Steueränderungsgesetz; Entscheidung über die Abgabe einer Erklärung über die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der bisherigen Fassung gemäß § 27 Abs. 2 UStG

Der Deutsche Bundestag hat in Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie - MwStSystRL - den bis 31.12.2016 in Kraft bleibenden § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz aufgehoben und durch einen neuen § 2b UStG ersetzt.
Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die bisher für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für das Umsatzsteuerrecht geltende Vorschrift über die Unternehmereigenschaft („nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe“ gem. § 4 KStG) wesentlich ausgeweitet wurde.

Die MwStSystRL der EU begründet die Unternehmereigenschaft eigenständig und unabhängig von den deutschen Gesetzen wesentlich weiter. Die Anpassung des deutschen Rechts an die Rahmenvorgaben der MwStSystRL war damit geboten.

Für die öffentliche Hand bedeutet dies, dass künftig nur noch Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt (Erheben von Zöllen, Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben) von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Auch dann wären diese Tätigkeiten somit umsatzsteuerpflichtig.

Die Ausübung öffentlicher Gewalt ist insbesondere dann gegeben, wenn die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen tätig werden, die für private Dritte nicht gelten können (insbesondere also aufgrund eines Gesetztes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Staatsvertrages oder auf Grundlage besonderer kirchenrechtlicher Regelungen).

Die Vermögensverwaltung ist künftig auch als unternehmerische Tätigkeit anzusehen. Allerdings bestehen insoweit oft Steuerbefreiungen nach § 4 UStG (z.B. Vermietung von Grundstücken - § 4 Nr. 12 UStG).

Die Absätze 2 und 3 des § 2b UStG erläutern, wann größere

Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen. Dabei ist in erster Linie die kommunale Zusammenarbeit von Interesse. Diese bezieht sich aber ausschließlich auf Leistungen, die für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Der Gesetzgeber gewährt den juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Umsetzung dieser neuen Rechtslage auf Wunsch einen Zeitaufschub bis zum 31.12.2020.Die Stadt Traunreut müsste dies bis spätestens 31.12.2016 dem Finanzamt mitteilen. Die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts würde damit spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden sein.

Die sofortige Anwendung der Vorschrift ab dem 01.01.2017 könnte der Stadt aber unter Umständen durch die Abzugsmöglichkeit von Vorsteuern aber auch Vorteile bringen. Insoweit wurden seitens der Kämmerei alle möglichen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden und die umsatzsteuerlich von Bedeutung sein könnten darauf hin geprüft.

Folgende Leistungen waren zu beurteilen:

Art der Leistung	steuerfrei nach	Maßnahmen erforderlich
Bäderbetrieb	nur Schulschwimmen der eigenen Schüler -hoheitlich	Fremdschulen zahlen künftig Umsatzsteuer
Turnhallen	nur Turnen der eigenen Schüler	Verträge mit Sportvereine und Landkreis ändern
Vermietung Marktflächen	§ 4 Nr. 12 UStG	
Bücherei	§ 4 Nr. 20 UStG	
Fotovoltaikanlagen	nein	Umsatzsteuer ist abzuführen
Museum	§ 4 Nr. 20 UStG	
Kindertagesstätten	§ 4 Nr. 25 UStG	
Verpflegung in Kindertagesstätten	§ 4 Nr. 24 Satz 3 b UStG	
Gaststätte k1	nein	Umsatzsteuer ist abzuführen
Veranstaltungshaus k1	teilweise gem. § 4 Nr. 20 UStG	teilweise umsatzsteuerpflichtig
Verpachtung von Grundstücken	§ 4 Nr.12 UStG	
Vermietung von Wohnungen/Gebäuden	§ 4 Nr.12 UStG	
Leistungen des Bauhofs an Dritte	nein	stpfl. Leistungen an Vereine wie z.B. Aufbau von Bühnen

Tatsächlich ergibt sich aufgrund der neuen Rechtslage eine Steuerpflicht für die Nutzung der Turnhallenflächen durch Fremdnutzer (andere Schulträger sowie Vereine).

In Anbetracht dieser Situation muss geprüft werden, ob der Turnhallenbetrieb bereits jetzt als BgA (Betrieb gewerblicher Art) geführt werden soll und kann, um die anlässlich der Generalsanierung in den Jahren 2009 bis 2011 an der Doppelturnhalle/Hallenbad bezahlte Umsatzsteuer anteilig als Vorsteuer zurückfordern zu können.

Unabhängig davon schlägt die Kämmerei jedoch vor, dem Finanzamt mitzuteilen, dass die Stadt Traunreut von der Möglichkeit Gebrauch macht, den noch bis zum Jahresende 2016 in Kraft bleibenden § 2 Abs. 3 UStG auch noch bis zum Jahresende 2020 weiter anzuwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stadt Traunreut macht von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 UStG Gebrauch und bleibt vorerst im alten Recht entsprechend dem § 2 Abs. 3 UStG. Eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt hat zu erfolgen.

für	gegen	**Beschlussempfehlung:**
11	**0**	

Die Stadt Traunreut macht von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 UStG Gebrauch und bleibt vorerst im alten Recht entsprechend dem § 2 Abs. 3 UStG. Eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt hat zu erfolgen.

2.5 Zuschussantrag des Lebenshilfe Traunstein e.V. – Finanzierung des inklusiven Wohn- und Begegnungsprojekts in Traunstein

Die Lebenshilfe Traunstein e.V. erstellt in Traunstein ein drei Gebäude umfassendes inklusives Wohn- und Begegnungsprojekt mit einem Gesamtkostenaufwand von 10,6 Mio Euro. Zugleich zieht auch die Verwaltung der Lebenshilfe von Traunreut nach Traunstein um.

Nach Angaben des Vereins in einem an die Stadt Traunreut gerichteten Brief umfasst das Projekt abzüglich der Förderung aus dem Bayerischen Landesbehindertenplan, der Aktion Mensch, dem Bezirk Oberbayern, regionalen Stiftungen und entsprechendem Fremdkapital noch eine Finanzierungslücke von derzeit 400.000,-- €. Die Lebenshilfe e.V. bittet deshalb die Stadt Traunreut um einen freiwilligen Zuschuss zu dem Projekt.

Nach Ansicht der Kämmerei sollten angesichts der bereits erheblichen freiwilligen Leistungen im Haushalt der Stadt keine Zuschüsse an Institutionen außerhalb Traunreuts gewährt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Antrag der Lebenshilfe Traunstein e.V. auf einen freiwilligen Zuschuss zur Errichtung eines inklusiven Wohn- und Begegnungsprojekts in Traunstein wird abgelehnt. Die Stadt Traunreut gewährt angesichts der bereits erheblichen freiwilligen Leistungen im städtischen Haushalt grundsätzlich keinen Zuschuss an Institutionen außerhalb Traunreuts.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**1**	

Der Antrag der Lebenshilfe Traunstein e.V. auf einen freiwilligen Zuschuss zur Errichtung eines inklusiven Wohn- und Begegnungsprojekts in Traunstein wird abgelehnt. Die Stadt Traunreut gewährt angesichts der bereits erheblichen freiwilligen Leistungen im städtischen Haushalt grundsätzlich keinen Zuschuss an Institutionen außerhalb Traunreuts.

2.6 Gemeindegrenzänderung Palling – Traunreut im Bereich des Kreisverkehrs bei Hurtöst (Kreisstraße TS 1)

Die Gemeindegrenze zwischen Traunreut und Palling soll dem neugebauten Kreisverkehr bei Hurtöst angepasst werden. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21.09.2015 bereits grundsätzlich seine Zustimmung erteilt.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein hat mit Schreiben vom 20.09.2016 die Kartenbeilagen für die gewünschte Gebietsgrenzänderung mit Eintragung der Flurstücksnummern, Gemarkung sowie der Gemeindegrenze vor und nach einer evtl. Änderung vorgelegt. Der Flächenübergang von der Gemeinde Palling zur Stadt Traunreut beträgt 24 m². Der Flächenübergang von der Stadt Traunreut zur Gemeinde Palling beträgt 348 m². Mit Schreiben (E-Mail) vom 30.09.2016 bittet das Landratsamt Traunstein um Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat. Die notwendige Verordnung zur Änderung der Gemeindegrenzen könnte am 01.01.2017 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat stimmt der o.g. Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Traunreut und Palling zu. Das Landratsamt wird gebeten, eine entsprechende Verordnung zur Gemeindegrenzänderung zu erlassen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat stimmt der o.g. Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Traunreut und Palling zu. Das Landratsamt wird gebeten, eine entsprechende Verordnung zur Gemeindegrenzänderung zu erlassen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Bernhard Ruf
Stellv. Geschäftsleiter